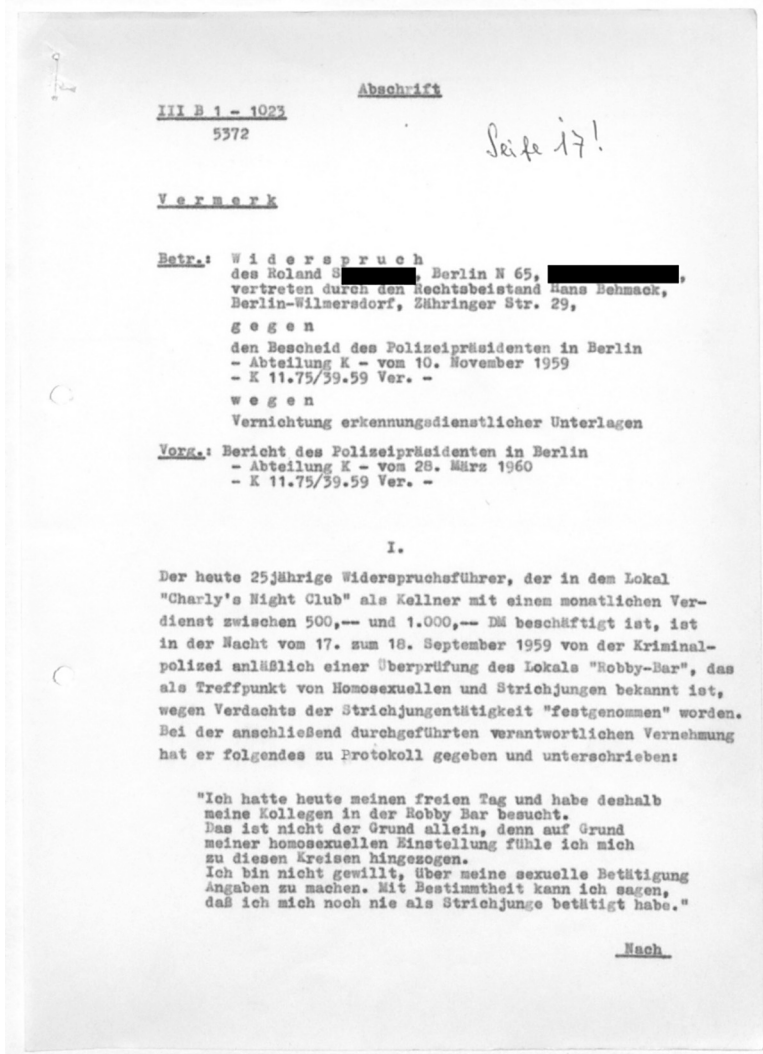


Widerspruch des Roland S. gegen den Bescheid des Polizeipräsidenten in Berlin, (1959)

Andrea Rottmann

Abb.1: Erste Seite des Vermerks. Landesarchiv Berlin, B Rep. 004, Nr. 3805



Text der Quelle

Vermerk

Betr: Widerspruch

des Roland S., Berlin N 65, [Adresse geschwärzt], vertreten durch den Rechtsbeistand Hans Behmack, Berlin-Wilmersdorf, Zähringer Str. 29, gegen den Bescheid des Polizeipräsidenten in Berlin

- Abteilung K – vom 10. November 1959
- K 11.75/39.59 Ver. –

wegen

Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen

Vorg.: Bericht des Polizeipräsidenten in Berlin

- Abteilung K – vom 28. März 1960
- K 11.75/39.59 Ver. –

I.

Der heute 25jährige Widerspruchsführer, der in dem Lokal »Charly's Night Club« als Kellner mit einem monatlichen Verdienst zwischen 500,- und 1000,- DM beschäftigt ist, ist in der Nacht vom 17. zum 18. September 1959 von der Kriminalpolizei anlässlich einer Überprüfung des Lokals »Robby-Bar«, das als Treffpunkt von Homosexuellen und Strichjungen bekannt ist, wegen Verdachts der Strichjungentätigkeit »festgenommen« worden. Bei der anschließend durchgeführten verantwortlichen Vernehmung hat er folgendes zu Protokoll gegeben und unterschrieben:

»Ich hatte heute meinen freien Tag und habe deshalb meine Kollegen in der Robby Bar besucht. Das ist nicht der Grund allein, denn auf Grund meiner homosexuellen Einstellung fühle ich mich zu diesen Kreisen hingezogen.

Ich bin nicht gewillt, über meine sexuelle Betätigung Angaben zu machen. Mit Bestimmtheit kann ich sagen, daß ich mich noch nie als Strichjunge betätigt habe.«

Nach

[Ende des Texts auf dem Bild]

Diskussion der Quelle

Die abgedruckte Seite stellt die erste eines 21-seitigen Vermerks dar, der in den Akten der West-Berliner Senatsverwaltung für Inneres überliefert ist, konkret im Referat III B 1, »Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Aufsicht über den Polizeivollzugsdienst«.¹ Es ist ein ausführliches juristisches Dossier, in dem versucht wird zu definieren, wie ein »Strichjunge« – also ein Jugendlicher oder junger Erwachsener, der anderen Männern sexuelle Dienstleistungen verkauft – zu erkennen sei und in dem die Festnahme und erkennungsdienstliche Behandlung von als »Strichjungen« Verdächtigten penibel begründet wird. Der Vermerk gibt damit Einblicke darauf, wie nicht-normative Sexualität, konkret männliche Sexarbeit, auf der lokalen Verwaltungsebene rechtlich fassbar gemacht wurde. Er ist auch ein Zeugnis für den mutigen Versuch eines jungen Mannes, sich gegen die Behandlung als Krimineller zu wehren.

Was war passiert? Der Kellner Roland S. hatte am 17. September 1959 die Robby-Bar besucht, ein beliebtes West-Berliner Homosexuellenlokal, das auch Gäste aus West-Deutschland und dem Ausland anzog.² Die Kriminalpolizei hatte dort eine Razzia durchgeführt, wie sie es seit Mitte der 1950er Jahre und bis Ende der 1960er Jahre regelmäßig tat.³ Wie bei diesen Razzien üblich, hatten die Beamten diejenigen, die sie als »Strichjungen« oder »Transvestiten« verdächtigten, »zwangsgestellt«, also festgenommen, ins Landeskriminalamt gebracht und dort erkennungsdienstlich behandelt: ihre Fingerabdrücke wur-

-
- 1 Landesarchiv Berlin, B Rep. 004 Nr. 3805. Zum Bestand siehe »Beständeübersicht«, <http://www.content.landesarchiv-berlin.de/php-bestand/>, (Zugriff am 15.12.2023). Für die Zuschreibung zu einem Referat danke ich Karl Sand vom Landesarchiv Berlin. Email von Karl Sand an Autorin, 21.12.2023.
 - 2 Andrea Rottmann, »Gefährdete Geselligkeit. Queere Kneipen in West-Berlin zwischen Überschwang, Überwachung und Überfall, 1945–1970«. In: Teresa Walch/Sagi Schaefer/Galili Shahar (Hg.), *Räume der deutschen Geschichte* (= Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte, Band 49), Göttingen: Wallstein Verlag 2022, 217–265, 242.
 - 3 In Band 1 dieses Handbuchs hat Karl-Heinz Steinle eine Handskizze der Robby-Bar vorgestellt, die die West-Berliner Polizei zur Vorbereitung einer Razzia im Jahr 1957 anfertigte. Karl-Heinz Steinle, »Handskizze der West-Berliner Polizei als Vorbereitung für eine geplante Razzia in der Robby-Bar, 15. November 1957«, in Andrea Rottmann/Benno Gammerl/Martin Lücke (Hg.), *Handbuch Queere Zeitgeschichten, Band 1: Räume*, (Bielefeld: transcript 2023): 207–210.

den genommen, sie wurden verhört und fotografiert.⁴ Diese Daten wurden in unterschiedlichen Karteien gesammelt, beispielsweise einer »Strichjungen-Kartei«.⁵ Die sogenannten »rosa Listen«, in denen die Polizei Daten von Homosexuellen speicherte, waren unterschiedlichen Behörden zugänglich und fanden auch in Gerichtsverfahren Verwendung.⁶ Gegen diese Behandlung protestierte nun Roland S., der der Polizei bis dato »völlig unbekannt«⁷ gewesen war. Das Ermittlungsverfahren gegen ihn stellte der Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin »mangels Beweises« ein⁸ – auch das war die Regel, denn nur in den seltensten Fällen konnten den Festgenommenen sexuelle Handlungen und damit ein Gesetzesbruch nachgewiesen werden. Ungewöhnlich ist dagegen, dass Roland S. sich gegen diesen schikanösen Umgang wehrte, indem er sich bei der Kripo gegen seine Festnahme beschwerte und verlangte, dass die ihn betreffenden erkennungsdienstlichen Unterlagen vernichtet würden. Er habe sich nichts zu Schulden kommen lassen und habe der Polizei auch gleich vor Ort mitgeteilt, »daß er in einem festen Arbeitsverhältnis in ›Charly's Night Club‹ stehe und daß er die ›Robby-Bar‹ nur aufgesucht habe, um einen dort tätigen Berufskollegen zu sprechen«.⁹ Die Kripo wies die Beschwerde unter Verweis auf die rechtliche Grundlage der Razzia ab, die im Rahmen »der §§ 14, 17 PVG, 81b, 163 StPO, 175a Nr. 4 StGB erfolgt« sei¹⁰ – also Bestimmungen des Polizeivollzugsgesetzes, der Strafprozessordnung und dem von den Nazis eingeführten und der BRD übernommenen Verbot der »gewerbsmäßigen Unzucht« zwischen Männern. Roland S. erhob nun beim Verwaltungsgericht Berlin Klage gegen die Kripo. Dort konnte ein Verfahren jedoch erst eröffnet werden, nachdem das Widerspruchsverfahren bei der Behörde erfolglos verlaufen war. Daher legte S. zunächst Widerspruch gegen den letzten Bescheid der Polizei ein und begründete diesen damit, wie der Vermerk festhält,

4 Zum nach Geschlechtsverkörperung und Alter differenzierten Umgang der West-Berliner Polizei mit Barbesucher*innen siehe Rottmann, »Gefährdete Geselligkeit.« Zum Umgang der West- und Ost-Berliner Polizei mit »Strichjungen« und ihren Kunden siehe Jennifer V. Evans, »Bahnhof Boys: Policing Male Prostitution in Post-Nazi Berlin.« *Journal of the History of Sexuality* 12, no. 4 (2003): 605–36.

5 Vermerk betr. Widerspruch, 18.

6 Clayton Whisnant, *Male Homosexuality in West Germany: Between Persecution and Freedom, 1945–69*, (Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2012): 30.

7 Vermerk betr. Widerspruch, 11.

8 Vermerk betr. Widerspruch, 2.

9 Vermerk betr. Widerspruch, 2.

10 Vermerk betr. Widerspruch, 2.

»daß seine ›Festnahme‹ sowie seine erkennungsdienstliche Behandlung widerrechtlich gewesen seien, weil er nicht homosexuell veranlagt sei. Bei seinem Einkommen habe er es nicht nötig, sich als Strichjunge zu betätigen. Wenn er bei seiner verantwortlichen Vernehmung zugegeben habe, homosexuell veranlagt zu sein, so beruhe dies darauf, daß er die entsprechende Frage des vernehmenden Kriminalbeamten nicht richtig verstanden habe. Das Vernehmungsprotokoll habe er nur unterschrieben, um schnellstens wieder entlassen zu werden. Durch die ›Festnahme‹ sowie erkennungsdienstliche Behandlung fühle er sich in seinen Grundrechten verletzt.«¹¹

Zu klären waren nun Zulässigkeit und Begründetheit von Roland S.‹ Widerspruch. Für zulässig wurde er befunden, schlussendlich aber als unbegründet abgelehnt. In der ausführlichen Diskussion der Entscheidung wird deutlich, wie Polizei, Verwaltung und Justiz »Strichjungen« und »Homosexuelle« definierten und ihr Vorgehen gegen sie rechtfertigten. Juristische Grundlage waren § 175 und § 175a StGB. »Nach § 175a [...] StGB macht sich ein Mann dann strafbar, wenn er sich gewerbsmäßig anderen Männern zur Unzucht anbietet. Wann das objektive Tatbestandsmerkmal des ›Sichanbietens‹ erfüllt ist, wird in keinem Kommentar zum StGB erläutert«, stellte der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin namens Hess fest.¹² Abhilfe fand Hess jedoch in der Rechtsprechung zur weiblichen Prostitution. Diese hatte befunden, der Tatbestand des »Sichanbietens« sei dadurch erfüllt, »daß diese [die Sexarbeiterinnen] sich auf der Straße aufstellen oder auf- und abgehen und der Zweck ihres Handelns, Männer anzulocken, ausreichend deutlich erkennbar ist.« Der Verfasser des Vermerks schlägt eine »analoge Anwendung dieser Rechtsprechung auf § 175a Nr. 4« vor: strafbar soll sein, wer

»sich in als Treffpunkt von Homosexuellen bekannten Lokalen aufhält und dabei ausreichend deutlich den Zweck seines Aufenthaltes in diesem Lokal, nämlich um mit einem anderen Mann gewerbsmäßig widernatürlich Unzucht zu treiben, zu erkennen gibt. Wann dieser Zweck ausreichend deutlich erkennbar ist, ist eine Tatfrage, über die von Fall zu Fall zu entscheiden ist. Ständiger oder auch häufiger Besuch derartiger Lokale durch Jugendli-

11 Vermerk betr. Widerspruch, 3.

12 Vermerk betr. Widerspruch, 9. Über Sachbearbeiter*in »Hess« ist bisher nichts weiter bekannt.

che oder jüngere Männer, die keiner oder keiner geregelten Arbeit nachgehen, kann beispielsweise ein Indiz für ein ›Sichanbieten‹ [...] sein.«¹³

Für eine analoge Anwendung der Rechtsprechung spreche auch, dass »die Rechtsgüter, die diese beiden Vorschriften schützen sollen – § 175a StGB ist eine Straftat gegen die Normalität des Sexualempfindens, § 361 Nr. 6 StGB ist eine Straftat gegen das Sittlichkeitsempfinden der Allgemeinheit – [...] zumindest wesensverwandt sind.«¹⁴ Im Weiteren erläutert der Vermerk das Vorgehen der Polizei als Maßnahme gegen »die Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung«.¹⁵ Gestört seien diese durch die »Strichjungentätigkeit«, deren »nicht unbeträchtliche[s] Ansteigen [...] zu einem erheblichen Teil auf das sogenannte Währungsgefälle und die Flüchtlingsnot zurückzuführen« sei.¹⁶

»Neben den Strichjungen, die ihren Wohnsitz im SBS [Sozialistisch Besetzten Sektor] oder in der SBZ [Sozialistisch Besetzten Zone] haben, betätigen sich als Strichjungen auch solche männlichen Personen, die als angebliche Flüchtlinge nach Berlin gekommen sind, denen jedoch die Aufnahme nach dem Bundesnotaufnahmegesetz verweigert wurde [...]. Strichjungen sind nach den polizeilichen Erfahrungen fast immer arbeitsscheu und nur an einem mühelosen ›Broterwerb‹ interessiert. Wenn es darum geht, mühelos Geld zu ›verdienen‹, schrecken viele von ihnen – durch das von ihnen gewählte Milieu animiert und von den natürlichen Hemmungen befreit – weder vor einem Mord noch vor sonstigen Gewaltverbrechen zurück. Das beweist die Anzahl der Verbrechen dieser Art, die in den letzten Jahren in Berlin von Strichjungen begangen worden sind [...]. Die Strichjungentätigkeit muß daher als eine permanente polizeiliche Gefahr im Sinne des § 14 Abs. 1 PVG angesehen werden. Die Polizei hat deshalb das Recht, die Treffpunkte der Strichjungen, die Brutstätten des Lasters und des Verbrechens sind, ständig zu überprüfen und die dort angetroffenen Strichjungen zur Feststellung ihrer Persönlichkeit und ihrer ›Tätigkeit‹ mitzunehmen.«¹⁷

Männliche Sexarbeit wird hier von der West-Berliner Senatsverwaltung also als ein Verbrechen beschrieben, das von den ›Anderen‹ begangen wird: von

13 Vermerk betr. Widerspruch, 10. Unterstreichung im Original.

14 Vermerk betr. Widerspruch, 10.

15 Vermerk betr. Widerspruch, 15.

16 Vermerk betr. Widerspruch, 16.

17 Vermerk betr. Widerspruch, 16–17.

Ost-Berlinern, DDR-Bürgern oder »angeblichen«, da abgewiesenen »Flüchtlingen«. Weiter schreibt Hess, Roland S.' Widerspruch gegen seine Festnahme sei unbegründet, »[d]a sich die jüngeren männlichen Besucher dieses Lokals dort fast ausschließlich zu dem Zweck aufzuhalten pflegen, »lukrative« Männerbekanntschaften zu machen, und der Widerspruchsführer nach Mitteilung des stellvertretenden Leiters der Abteilung K schon äußerlich den Eindruck eines Homosexuellen macht [...]«. ¹⁸ Dies habe für die Vermutung ausgereicht, dass er sich auch »als Strichjunge betätige und somit fortgesetzt Verbrechen [...] begehe.« ¹⁹ Auch wenn diese Vermutung beim Verhör nicht nachgewiesen werden konnte, sei aufgrund Roland S.' ursprünglicher Angabe, homosexuell zu sein, davon auszugehen, »daß er sich bei sich ihm bietender Gelegenheit doch einmal als Strichjunge betätigen werde [...]. Darüber hinaus besteht gegen ihn aber auch der Verdacht der homosexuellen Betätigung im Sinne des § 175 StGB, denn erfahrungsgemäß pflegen homosexuell veranlagte Personen sich auch entsprechend zu betätigen.« ²⁰ Da also der doppelte Verdacht – der, homosexuell zu sein und der, sexuelle Dienstleistungen zu verkaufen – weiterbestehe, seien sowohl die erkennungsdienstliche Behandlung als auch die »Aufbewahrung der ihn betreffenden erkennungsdienstlichen Unterlagen« notwendig gewesen und Roland S. müsse die »Einschränkung des Grundrechts der Intimsphäre [...] im Interesse der Allgemeinheit dulden.« ²¹ Das Interesse der Allgemeinheit war zu diesem Zeitpunkt noch die im Vermerk

18 Vermerk betr. Widerspruch, 18. Was damit genau gemeint war, wird in der Akte nicht erläutert, Hess verweist aber immer wieder auf die Schriften des West-Berliner Kriminalrats Ernst Schramm, der in der Kripo für die Bekämpfung der Homosexualität zuständig war. Dieser erklärte in einem 1962 erschienenen Artikel, für den »erfahrenen Beamten [sei] der Homosexuelle an seinem Gehabe erkennbar«. Hingegen müsse die Frage, »ob ein Homosexueller vom Laien auf den ersten Blick erkennbar ist, [...] verneint werden.« Schramm, Ernst/Dr. Kaiser, Karl. »Der homosexuelle Mann als Opfer von Kapitalverbrechen. Ursachen und Aufklärungsschwierigkeiten.« In: Kriminalistik, Juni 1962, 255–260, hier 256. Einige Jahre später erklärte die West-Berliner Polizei jedoch, Strichjungen erkenne man »wegen der auffälligen Kleidung, des auffälligen »Make-Up« der männlichen jungen Leute und ihres auffälligen Verhaltens«. Brief des Polizeipräsidenten an den Generalstaatsanwalt, 01.03.1965, LAB B Rep 004 Nr. 3794. Zu Schramm siehe auch Jens Dobler, *Von anderen Ufern. Geschichte der Berliner Lesben und Schwulen in Kreuzberg und Friedrichshain*, Berlin: Bruno Gmünder Verlag, 2003, 234, 235, 239.

19 Vermerk betr. Widerspruch, 18.

20 Vermerk betr. Widerspruch, 19.

21 Vermerk betr. Widerspruch, 19–20.

benannte »Normalität des Sexualempfindens«, beziehungsweise das »Sittlichkeitsempfinden der Allgemeinheit«. ²² Im Zuge der Liberalisierung von Sexualitätsvorstellungen seit den 1960er Jahren, der Strafrechtsreform von 1969/1973 und der Kämpfe der Frauen- und LSBTIQ-Bewegungen löste die sexuelle Selbstbestimmung Schritt für Schritt die Sittlichkeit als zu schützendes Rechtsgut ab, ein Prozess, der nicht linear verlief, sondern bis heute auch auf Widerstände stößt.

Die Quelle wirft folgende Fragen auf:

- Anhand welcher Differenzen wird in dieser Quelle die Figur des »Strichjungen« konstruiert?
- Mit welchen Begriffen werden im Vermerk Sexualität und Arbeit beschrieben? Was für Vorstellungen über die Entstehung von Sexualität und Kriminalität sprechen aus diesen Begriffen?
- Welche Zusammenhänge werden im Vermerk zwischen »Flüchtlingen« und »Strichjungen« hergestellt?
- Wie können die unterschiedlichen Aussagen von Roland S. bezüglich seiner Sexualität interpretiert werden?
- Gibt es in der Gegenwart vergleichbare Differenzkonstruktionen?

22 Siehe Fußnote 14.

